53. Jahrgang. № 243. Donnerstag, 2. September 1909.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Bezugsgebühr vierteljährl. für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,50 Mk., durch auswärtige Kommissionäre 3,50 Mk. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. (ohne Bestellgeld). Die den Lesern von Dresden u. Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdn. Nachr.") zulässig. — Unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Lobeck & Co.
Hoflieferanten Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen.
Carola-Chocolade.
Einzelverkauf: Dresden, Altmarkt 2.

Anzeigen-Tarif: Annahme von Ankündigungen bis vorher. 3 Uhr, Sonntags nur Marienstraße 38 von 11 bis ½1 Uhr. Die einspaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pf. Familien-Nachrichten aus Dresden 20 Pf. Geschäftl. Anzeigen auf der Privatseite Zeile 30 Pf.; die zweispaltige Zeile a. Textseite 60 Pf. — In Nummern nach Sonn- u. Feiertagen: die einspaltige Grundzeile 30 Pf., auf Privatseite 40 Pf., Familien-Nachrichten a. Dresden die Grundzeile 25 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Belegblatt kosten 10 Pf.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

REINHARDT LEUPOLT
Specialfabrik für GARTENSCHLÄUCHE
DRESDEN-A.
Lager: Wettinerstrasse Nr 28, Ecke Reinhard-Strasse.
Man verlange Muster und Preise.

Buchholz-Hüte
Annenstrasse 28
Neu eröffnet: Wettinerstr. 21.

Julius Schädlich
Am See 16, part. u. I. Et.
Beleuchtungs-Gegenstände
für Gas, elektr. Licht, Petroleum, Kerzen.

Rönisch Pianos K. K. Hof-Pianofabrik • Magazin: Dresden, Waisenhausstr. 24.

Für eilige Leser.

Mutmaßliche Witterung: Vielfach heiter, Erwärmung.

In Dresden wurde gestern abend eine Ortsgruppe des Hansabundes ins Leben gerufen.

Die Hundertjahrfeier der „Schwarzen Brigade" fand gestern ihren Abschluß durch Dampferausflüge nach der Sächsischen Schweiz und Meißen.

In Chemnitz wurden gestern das König Albert-Museum und das neue Stadttheater in Gegenwart des Königs feierlich eingeweiht.

Der Luftkreuzer „Z. III" trat seine Heimfahrt gestern abend 10,58 Uhr von Bülzig nach Friedrichshafen an.

Die Verhandlungen der Kommissionen über die mecklenburgische Verfassungsreform sind beendet.

Das serbische Kabinett hat demissioniert.

Der Boykott gegen griechische Schiffe ist für beendet erklärt worden.

Dr. Cook, der am 21. April 1908 den Nordpol erreicht haben soll, passierte gestern Lerwick.

Die Lage in Marokko

spitzt sich immer mehr zu. Die militärische Aktion der Spanier im Rifgebiet beginnt ihren wahren Charakter zu zeigen; es handelt sich dabei offensichtlich um einen Angriffskrieg, der, wenn er gelingt, den Spaniern einen neuen Territorialerwerb im Scherifenreich eintragen soll. Angesichts dieser Absicht werden selbst die Engländer unruhig; der Madrider Korrespondent des Londoner „Daily Telegraph" meldet seinem Blatte, die britische Gesandtschaft in Tanger habe die Information erhalten, daß die Spanier die Besetzung des Hafens von Tetuan und seines Hinterlandes vorhätten. Das könnte den Engländern natürlich nicht gleichgültig sein, weil Tetuan, ähnlich wie Gibraltar, eine beherrschende Stellung im westlichsten Becken des Mittelmeeres einnimmt. Aus London wird denn auch bereits angekündigt, daß, wenn der genannte Hafen in den Besitz einer fremden Macht gelangen sollte, die englische Besatzung von Gibraltar verstärkt werden müsse. So treibt in der internationalen Politik ein Keil den anderen! Man kann begierig sein, zu erfahren, wie Frankreich sich zu dem Vorgehen Spaniens in Marokko stellt. Es gehen darüber die verschiedensten Meinungen hin und her; erst kürzlich wurde das Gerücht dementiert, daß man in Paris mit wachsendem Mißtrauen auf die Spanier sehe, aber andere eingeweihte Kreise erhalten ihre Behauptungen von einer französischen Mißstimmung nach wie vor aufrecht. Wir glauben, daß keine dieser beiden Meldungen völlig den Kern der Sache trifft: Frankreich liegt vorläufig auf der Lauer und wartet mit einiger Nervosität ab, wie sich die Dinge endgültig gestalten werden. An einem eventuellen Machtzuwachs der Spanier in Marokko hat es kein Interesse, im Gegenteil, er würde den Franzosen höchst unbequem sein, weil sie sich bekanntlich schon heute als prädestinierte Herren des Scherifenreiches fühlen: trotz der Algeciras-Akte und trotz aller feierlichen Versicherungen, mit denen sie ihre Unschuld beteuern. Aber sie hoffen auf eine andere Möglichkeit, die auch unseres Erachtens viel näher liegt! Schon jetzt machen sich Anzeichen bemerkbar, daß in ganz Marokko die Volksstimmung gegen die Spanier infolge des Feldzuges im Rifgebiet immer erbitterter wird und einzelne Spanier kaum noch ihres Lebens sicher sind vor der Wut der Menge. Dazu kommt, daß der Sultan Muley Hafid durch die Gefangennahme des Roghi (alias Buhamara) sich seines gefährlichsten inländischen Gegners entledigt hat, eines Gegners, der nachweislich mit den bekannten europäischen Feinden des neuen Sultans, vor allem den Franzosen, staatsverräterisch konspiriert hat. Das bedeutet einen gewaltigen Machtzuwachs Muley Hafids und eine Stärkung seiner Stellung dem ganzen marokkanischen Volk und Land gegenüber. Wie sich der Umschwung in der inneren Lage des Scherifenreiches nach außen hin dokumentieren wird, kann nicht zweifelhaft sein. Der Sultan wird, um der Volksstimmung Rechnung zu tragen, so schnell als möglich die spanische Angelegenheit aus der Welt schaffen wollen: entweder durch Anknüpfung von Friedensverhandlungen oder durch Eröffnung des offiziellen Krieges gegen die Spanier im Rifgebiete. In beiden Fällen wäre schließlich eine internationale Einmischung wohl ziemlich sicher, und da Frankreich neben Spanien zu den „Mandataren Europas" gehört, so würde es nicht verfehlen, seine Einflußsphäre in Marokko noch mehr als bisher schon zu erweitern. Für diesen Zweck wird in Paris unter Sekundanz der britischen Presse stramm vorgearbeitet: der kraftvoll-energische Sultan Muley Hafid ist gewissen Herren in ihren Plänen ein Dorn im Auge, denn nichts könnte ihnen unbequemer kommen, als die innere Konsolidierung des Scherifenreiches unter einem zielbewußten tüchtigen Herrscher. Dann wäre es ja mit den Gelegenheiten zu willkommener Einmischung in die inneren Verhältnisse Marokkos sehr bald vorbei! Daher versucht man jetzt, in Voraussicht kommender Ereignisse, Muley Hafid als einen wahren Ausbund von Scheusaligkeit und Grausamkeit vor der öffentlichen Meinung Europas zu diskreditieren. Auch hier heißt es: man merkt die Absicht und wird verstimmt.... Die deutsche Diplomatie aber wird gut tun, die Augen offen zu halten und sich von den Ereignissen nicht überrumpeln zu lassen, die sich jetzt anscheinend vorbereiten. Das Ziel steht unverrückt fest: Integrität des Scherifenreiches und offene Handelstür für alle Nationen. Daraus folgt mit Notwendigkeit, daß Deutschland alles unterstützen muß, was geeignet ist, die innere Festigung Marokkos unter Muley Hafid zu fördern und damit fremde Einmischungen zu verhindern, die das geplagte Land nun schon seit Jahren nicht zur Ruhe kommen lassen und gewissen Mächten den Vorwand geben, für sich im trüben zu fischen.....

Das neue Weingesetz.

Mit dem 1. September 1909 tritt das neue Weingesetz vom 7. April 1909 in Kraft. Es ist für die Weinkäufer und Weinkonsumenten ebenso wichtig wie für die Weinbauern. Das neue Weingesetz soll den Mißständen abhelfen, die sich auf dem Gebiete der Weinproduktion und des Weinhandels gezeigt hatten und denen auch das frühere Gesetz betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 nicht wirksam genug entgegentreten konnte. Das neue Weingesetz dient sowohl dem Schutze des Weinbauers und reellen Weinhändlers vor unlauterer Konkurrenz mit verfälschten oder nachgeahmten Weinen, als auch dem Schutze des Publikums vor Täuschungen. Die Täuschungen, denen die Weinkonsumenten bisher ausgesetzt waren, bestanden einmal darin, daß Getränke, die gar keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Wein" hatten, allgemein als „Wein" feilgehalten und verkauft wurden; sodann darin, daß durch gewisse Zusätze und Aufgüsse, namentlich durch Zuckerzusätze Weine erheblich verfälscht wurden. Endlich war es auch eine allgemein verbreitete Unsitte, Weine nicht nach ihrem wahren Herkunftsgebiete zu benennen, sondern ihnen Bezeichnungen beizulegen, die dem großen Publikum als besonders gute Weinlagen bekannt waren, wie zum Beispiel Rüdesheimer, Schloß Johannisberg und dergleichen. Allen diesen Uebelständen sucht das neue Gesetz abzuhelfen.

Hervorzuheben sind namentlich folgende Bestimmungen: „Wein" ist nach dem Gesetze lediglich das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk. Grundsätzlich besteht ein allgemeines Zusatzverbot, d. h. der Wein ist frei von jeden Zusätzen herzustellen und in Verkehr zu bringen. Soweit jedoch die anerkannte Kellerbehandlung den Zusatz bestimmter Stoffe erfordert, dürfen diese zugesetzt werden. Die einzelnen Stoffe und die Art ihrer Verwendung hat die Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1909 normiert. Prinzipiell ist auch die Zuckerung von Weinen, die nach dem früheren Gesetze vom 24. Mai 1901 in bestimmtem Umfange erlaubt war, verboten. Nur ausnahmsweise darf bei schlechten Jahrgängen Zucker oder Zuckerlösung zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel der Trauben an Zucker beziehungsweise Alkohol oder einem Uebermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit der aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisse entspricht. Auch ist die zuständige Behörde von der Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, in Kenntnis zu setzen.

Das Gesetz verschafft den Konsumenten auch die Möglichkeit, zu erfahren, ob sie gezuckerten Wein oder ungezuckerten Wein kaufen. So legt es dem Weinhändler die Verpflichtung auf, den Abnehmern auf Verlangen darüber Auskunft zu erteilen, ob der Wein gezuckert ist. Weiter ist es verboten, gezuckerten Wein unter einer Bezeichnung feilzuhalten, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet; auch ist es verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergbesitzers ist. Gezuckerter Wein darf also nicht unter der Bezeichnung von etwa: Kabinettstück, Auslese, Ausbruch, Schloßabzug, Speziallese, Originalwein usw. in den Handel gebracht werden. Weiter heißt es: „Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden." Damit will das Gesetz dem oben erwähnten Uebelstande begegnen, daß Weinen falsche Herkunftsbezeichnungen beigelegt werden. Künftig darf daher ein Wein nur nach dem Orte seines Wachstums benannt werden. Damit wird verhütet, daß die Bezeichnung einer Weinlage als Qualitätsbezeichnung verwendet wird. Werden Weine aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre (sogenannter Verschnitt) hergestellt — was gestattet ist — so darf der Verschnitt nach einem Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Qualität des Weines bestimmt. Getränke, die den Gesetzesvorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Auch eine Einfuhr derartiger Getränke ist verboten. Weiter dürfen sie auch nicht zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak verwendet werden.

Das Gesetz enthält ferner einige Bestimmungen über die Herstellung und den Verkehr von Schaumwein und Kognak. Auch hier will es das Publikum vor Täuschungen bewahren. So muß Schaumwein eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist, zum Beispiel: „In Deutschland auf Flaschen gefüllt" oder „In Luxemburg auf Flaschen gefüllt". Ist der Schaumwein zugleich in demjenigen Lande, in dem er auf Flaschen gefüllt ist, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung: „Deutscher Schaumwein" oder zum Beispiel „Französisches Erzeugnis" treten. Bei einem Schaumweine, dessen Kohlensäuregehalt auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, muß ebenfalls die Bezeichnung die Herstellungsart ersehen lassen. Hierzu dient die Bezeichnung: „Mit Zusatz von Kohlensäure". Trinkbranntwein darf nur dann als Kognak bezeichnet werden, wenn sein Alkohol ausschließlich aus Wein gewonnen ist.

Zur wirksamen Durchführung des Gesetzeswillen werden im ganzen Deutschen Reiche als Kontrollorgane Sachverständige im Hauptberufe angestellt. Zur Erleichterung der Kontrolle für die Behörden sind die Weinproduzenten und Weinhändler verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist, welche Weinbergsflächen abgeerntet sind, welche Mengen von Trauben oder Wein aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen sind, welche Mengen von Zucker oder von anderen zur Kellerbehandlung bestimmten Stoffen verwendet worden sind. (Diese Bestimmung ist für die Weinproduzenten und die Weinhändler jedenfalls eine sehr drückende Beigabe. Die Red.) Die vorsätzliche Zuwiderhandlung dieser Gesetzesvorschriften wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schließlich enthält das Gesetz noch eine wichtige Uebergangsbestimmung. Danach ist der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung des Gesetzes nachweislich bereits hergestellt waren, nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen. Dr. D—r.

Neueste Drahtmeldungen

vom 1. September.

„Zeppelin III".

Zahna. (Priv.-Tel.) Am „Zeppelin III" sollen heute um 4 Uhr nachmittags die Propeller ausprobiert werden. Um 6 Uhr soll die Montage des Gestänges beendet sein. Bei seiner Fahrt nach Friedrichshafen wird „Zeppelin III" voraussichtlich in Nürnberg eine Zwischenlandung vornehmen. Dorthin sind auch die Spezialwagen aus Friedrichshafen beordert worden.

Bülzig. Etwa 3 Uhr nachmittags wurde der neuanmontierte rechte vordere Propeller angelassen. Er soll zur Feststellung seiner Fahrtüchtigkeit einige Stunden lang ausprobiert werden. Die letzte Wetternachricht ist wiederum ungünstig. Es herrscht Südwestwind von 10 Meter Geschwindigkeit, und in 50 bis 100 Metern Höhe Westsüdwest-Wind mit 17 Metern Geschwindigkeit, also überall ungünstigster Gegenwind. Das ganze Luftschiff ist

Trinkt Pfunds Milch!